

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-383/18

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf betrifft das Recht von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Kostenermäßigung bei der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherdarlehen. Mit Urteil vom 11. September 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens eines polnischen Gerichts in der Rechtssache C-383/18 („Lexitor“) zur Auslegung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66; L 207 vom 11.8.2009, S. 14; L 199 vom 31.7.2010, S. 40; L 234 vom 10.9.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, (im Folgenden: „Verbraucherkreditrichtlinie“) entschieden, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten und damit auch laufzeitunabhängige Kosten umfasst. § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der dieses Ermäßigungsrecht nach der Verbraucherkreditrichtlinie im deutschen Recht umsetzt, regelt bislang ausdrücklich nur die Reduzierung der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten.

B. Lösung

§ 501 BGB ist hinsichtlich des Rechts des Verbrauchers auf eine Kostenermäßigung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens an diese Vorgaben des EuGH anzupassen und auf die laufzeitunabhängigen Kosten zu erstrecken. Soweit § 501 BGB darüber hinaus auch die Kostenermäßigung im Fall einer Kündigung des Darlehensvertrags regelt, soll die Regelung hingegen unverändert bleiben. Die Verbraucherkreditrichtlinie regelt die Rechtsfolgen einer Kündigung, anders als die der vorzeitigen Rückzahlung, nicht, sodass insoweit keine Pflicht zur Anpassung an die Vorgaben des EuGH besteht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kreditinstitute werden in Zukunft bei der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherkrediten einen zusätzlichen Rechenschritt ausführen müssen, sofern laufzeitunabhängige Entgelte erhoben wurden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Anpassung des § 501 BGB kann dazu führen, dass die Vorfälligkeitsentschädigungen von Darlehensgebern im Fall der vorzeitigen Rückzahlungen anteilig um laufzeitunabhängige Kosten zu reduzieren sind, sofern laufzeitunabhängige Entgelte erhoben wurden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-383/18

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 501 wird wie folgt gefasst:

„§ 501

Kostenermäßigung

(1) Soweit die Restschuld eines Verbraucherdarlehens vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die nach § 6 Absatz 3 und 4 der Preisangabenverordnung berechneten Gesamtkosten um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit entfallen.

(2) Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, vermindern sich die Gesamtkosten gemäß Absatz 1 sowie zusätzlich zu Absatz 1 um die laufzeitunabhängigen Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Darlehensvertrags.“

2. § 506 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verträge gemäß Satz 1 Nummer 3 sind § 500 Absatz 2, § 501 Absatz 2 und § 502 nicht anzuwenden werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf betrifft das Recht auf Kostenermäßigung bei der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherdarlehen. Mit Urteil vom 11. September 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens eines polnischen Gerichts in der Rechtssache C-383/18 („Lexitor“) entschieden, dass Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66; L 207 vom 11.8.2009, S. 14; L 199 vom 31.7.2010, S. 40; L 234 vom 10.9.2011, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, (im Folgenden: „Verbraucherkreditrichtlinie“) dahin auszulegen ist, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst. Das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten soll nicht auf die mit der Vertragslaufzeit zusammenhängenden Kosten beschränkt sein, sondern auch die laufzeitunabhängigen Kosten miteinbeziehen.

§ 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umsetzt, ist an diese Vorgaben des EuGH anzupassen. Da die deutsche Sprachfassung der Verbraucherkreditrichtlinie für die Auslegung spricht, Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/48/EG beziehe sich nur auf die laufzeitabhängigen Kosten, hatte der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie in diesem Sinne umgesetzt (vgl. die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21. Januar 2009, Bundestagsdrucksache 16/11643, S. 85 f.). Mit der genannten Entscheidung hat sich der EuGH hingegen für eine weitere Auslegung des Artikels 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie entschieden. Nach dem Urteil des EuGH sind sämtliche Gesamtkosten des Kredits, und nicht nur die laufzeitabhängigen, im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes zu ermäßigen. Die Entscheidung des EuGH macht daher eine Anpassung des § 501 BGB erforderlich, der bislang ausdrücklich nur die Reduzierung der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten regelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 501 BGB wird hinsichtlich des Rechts von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf eine Kostenermäßigung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens dahingehend ergänzt, dass sich zusätzlich zu den laufzeitabhängigen Kosten auch die laufzeitunabhängigen Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags zur vertraglichen Laufzeit vermindern.

Soweit § 501 BGB auch die Kostenermäßigung im Fall einer Kündigung des Darlehensvertrags durch den Darlehensnehmer oder den Darlehensgeber (unter anderem §§ 489, 490, 498, 499 oder 500 Absatz 1 BGB) regelt, soll die Regelung unverändert bleiben. In diesem Fall sollen nach wie vor nur die laufzeitabhängigen Kosten neben den vereinbarten Zinsen anteilig zu mindern sein. Die Verbraucherkreditrichtlinie regelt die Rechtsfolgen einer Kündigung, anders als die der vorzeitigen Rückzahlung, nicht, sondern überlässt dies den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 9 Satz 3 und 4 der Verbraucherkreditrichtlinie). Insoweit besteht daher kein Bedürfnis zur Anpassung an die Vorgaben des EuGH.

III. Alternativen

Keine. Die Änderung dient dazu, eine europarechtskonforme Rechtslage herzustellen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Unionsrecht vereinbar. Er dient dazu, das nationale Recht an die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie entsprechend der vom EuGH vorgenommenen Auslegung anzupassen.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf führt dazu, dass die Ermäßigung der Gesamtkosten bei einer vorzeitigen Rückzahlung durch den Darlehensnehmer künftig anders als nach der bisherigen Rechtslage zu berechnen sind. Die praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung werden sich gleichwohl voraussichtlich in Grenzen halten. Aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur formularmäßigen Vereinbarung von besonderen Entgelten bei Darlehensverträgen sind Kreditinstitute in Deutschland schon seit Jahren sehr zurückhaltend mit der Erhebung laufzeitunabhängiger Entgelte, so dass die praktische Relevanz der Gesetzesänderung in Deutschland gering sein dürfte.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht berührt.

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung entsteht nicht. Für Kreditinstitute fällt künftig im Rahmen der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ein zusätzlicher Rechenschritt an, soweit zu den zu reduzierenden Gesamtkosten des Kredits auch laufzeitunabhängige Kosten gehören. [Einzelheiten werden in der Verbändeanhörung erfragt.]

3. Weitere Kosten

[Einzelheiten werden in der Verbändeanhörung erfragt.]

4. Weitere Gesetzesfolgen

Das Recht auf Kostenermäßigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherdarlehensverträgen wird erweitert. Vorfälligkeitsentschädigungen dürften sich damit – in einem allerdings als geringfügig zu veranschlagendem Umfang – reduzieren.

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da es sich bei den vorgesehenen Änderungen um notwendige Anpassungen unbefristet geltender Regelungen handelt.

Eine gesonderte Evaluierung ist nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BGB)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 501)

Der geltende § 501 BGB regelt die Kostenermäßigung sowohl im Falle der Kündigung des Darlehensvertrags als auch im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens (§ 500 Absatz 2 BGB). Die Rechtsfolgen sind derzeit einheitlich geregelt. In beiden Fällen ermäßigen sich die in § 6 Absatz 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) geregelten Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

Soweit es um die vorzeitige Erfüllung eines Darlehens geht, beruht die Regelung auf Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie ist im deutschen Recht bislang dahingehend ausgelegt und umgesetzt worden, dass er nur diejenigen Kosten betrifft, die objektiv von der Laufzeit des Kredits abhängig sind. Dem entsprechend erfolgte bei der Umsetzung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) eine Beschränkung der Kostenermäßigung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung in § 501 BGB auf die laufzeitabhängigen Kosten.

Mit seiner Entscheidung vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 („Lexitor“) hat der EuGH entschieden, dass Artikel 16 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie dahingehend auszulegen sei, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasse, somit auch die laufzeitunabhängigen Kosten. Zwar seien insbesondere die deutsche und die englische Sprachfassung der Richtlinie durch eine gewisse Zweideutigkeit gekennzeichnet, die die Annahme zulasse, dass lediglich die mit der verbleibenden Laufzeit des Vertrags zusammenhängenden Kosten als Anhaltspunkt für die Berechnung der Ermäßigung dienen (Rn. 25 ff. des Urteils). Die Wirksamkeit des Rechts des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits wäre indessen beeinträchtigt, wenn sich die Ermäßigung nur auf die Kosten beschränken würde, die vom Kreditgeber als laufzeitabhängig ausgewiesen wurden. Damit bestünde die Gefahr, dass dem Verbraucher höhere einmalige Zahlungen auferlegt würden, um die laufzeitabhängigen Kosten auf ein Minimum zu reduzieren. Daraus schlussfolgert der EuGH, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasse.

Damit kann die Beschränkung des § 501 BGB auf die laufzeitabhängigen Kosten nicht bestehen bleiben, soweit es um die vorzeitige Rückzahlung des Kredits geht. Auch einmalige, laufzeitunabhängige Kosten sind fortan in den Anwendungsbereich der Regelung einzubeziehen.

Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 501 BGB in zweifacher Hinsicht weiter gefasst als der des Artikel 16 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Zum einen wurde bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in § 501 BGB entsprechend der damals schon bestehenden Rechtslage bei Kündigungen die Kostenermäßigung im Fall von Kündigungen mit geregelt. Europarechtlich war dies nicht notwendig, aber zulässig, da die Verbraucherkreditrichtlinie die Rechtsfolgen einer Kündigung nicht regelt und dies den Mitgliedstaaten überlässt (Erwägungsgrund 9 Satz 3 und 4 der Verbraucherkreditrichtlinie). Da der Rechtsprechung des EuGH lediglich für die vorzeitige Rückzahlung Rechnung zu tragen ist, sollen die bislang vorgesehenen Rechtsfolgen in den Fällen einer Kündigung beibehalten werden. Somit sind auch in Zukunft bei einer Kündigung des Darlehensvertrags nur die laufzeitabhängigen Kosten im Rahmen der Kostenermäßigung zu berücksichtigen. Dies ist sachgerecht, denn die Situationen bei einer Kündigung und einer vorzeitigen Rückzahlung unterscheiden sich. Kosten, die nicht von der Laufzeit des Vertrags abhängig sind, können bei einer regulären, das heißt nicht vorzeitigen, Rückzahlung nicht über eine Vorfälligkeitsentschädigung kompensiert werden.

Zum anderen ist § 501 BGB gemäß § 491 Absatz 1 BGB auch auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge anwendbar. Für diese Verträge gelten nicht die Vorgaben des Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie, sondern des Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Die Regelungen zum Recht der Verbraucher auf Ermäßigung der Gesamtkosten im Falle der vorzeitigen Rückzahlung sind jedoch in beiden Richtlinien identisch. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH auch Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wie Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie in der Lexitor-Entscheidung auslegen würde. Die Anpassung soll daher für beide Arten von Verbraucherdarlehen erfolgen.

Für die Kostenermäßigung bei Kündigung und vorzeitiger Rückzahlung sollen nunmehr unterschiedliche Rechtsfolgen vorgesehen werden, die aufeinander aufbauen:

Absatz 1 von § 501 BGB-E regelt künftig die Rechtsfolgen im Falle einer Kündigung durch den Darlehensgeber oder den Darlehensnehmer. Wie bisher soll § 501 BGB keine eigene Anspruchsgrundlage bilden, sondern im Rahmen der Abwicklung eines beendeten Darlehensvertrags als Rechnungsposten etwaiger Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche zu berücksichtigen sein. In Fällen der Kündigung bleibt es dabei, dass die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit der Restschuld entfallen, von den Gesamtkosten abzuziehen sind.

Absatz 2 von § 501 BGB-E regelt künftig ergänzend die Kostenermäßigung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung. Seine Rechtsfolgen treten zusätzlich zu den in Absatz 1 angegebenen Rechtsfolgen ein. Eine Diskussion, ob eine vorzeitige Rückzahlung stets mit einer (konkludenten) Kündigung einhergeht, ist daher nicht notwendig. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung sollen entsprechend der Rechtsprechung des EuGH auch die laufzeitunabhängigen Kosten ermäßigt werden. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der verbleibenden Laufzeit des Vertrags. Darlehensgeber werden im Fall der vorzeitigen Rückzahlung in Zukunft einmalige laufzeitunabhängige Kosten rechnerisch auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens verteilen müssen, dabei den Anteil ermitteln müssen, der der verbleibenden Laufzeit nach der vorzeitigen Rückzahlung entspricht und den in dieser Höhe ermittelten rechnerischen Kostenanteil im Rahmen der Vertragsabwicklung zugunsten des Verbrauchers abziehen müssen.

Mit der Ergänzung der laufzeitabhängigen um die laufzeitunabhängigen Kosten sollen alle relevanten Kosten abgedeckt werden, unabhängig davon, ob sie einmalig, wiederkehrend, über einen längeren Zeitraum verteilt oder gestaffelt erhoben werden. Die Gesamtkosten, auf die sich die Kostenermäßigung nach Absatz 1 und Absatz 2 bezieht, ergeben sich unverändert aus § 6 Absatz 3 PAngV. Zusätzlich wird nun klarstellend auch auf § 6 Absatz 4 PAngV Bezug genommen, der bestimmte Kosten vom Gesamtkostenbegriff ausdrücklich ausnimmt. Mit der nunmehr in Absatz 2 vorgesehenen Ausweitung der Kostenermäßigung auf alle Gesamtkosten gewinnen nämlich zugleich auch die unionsrechtlich vorgegebenen Grenzen des Gesamtkostenbegriffs entscheidende Bedeutung: Das nationale Recht soll

die richtlinienrechtlich vorgegebenen Maßstäbe nachvollziehen und nicht über diese hinausgehen.

Im Ergebnis dürfte sich mit dieser Regelung gleichwohl die Situation in Deutschland in Bezug auf die von Kreditgebern erhobenen laufzeitunabhängigen Entgelte kaum ändern. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurde deutlich, dass Darlehensgeber in Deutschland schon jetzt laufzeitunabhängige Kosten im Rahmen von Darlehensverträgen nur noch in sehr beschränktem Maße erheben. Dies beruht auf der Rechtsprechung des BGH, der insbesondere die formularmäßige Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Verbrauchern gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 1 BGB für unwirksam erklärt hat, weil dies den Verbraucher entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteilige (Urteile vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13). Diese Rechtsprechung hat der BGH in der Folge weiter ausgebaut.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 506 Absatz 2 Satz 2)

Bei der Änderung des Wortlauts in § 506 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Sie ist erforderlich, weil § 506 Absatz 2 Satz 2 sich nur auf die vorzeitige Rückzahlung bezieht, deren Rechtsfolge nunmehr in § 501 Absatz 2 geregelt ist, während die Kostenermäßigung bei kündigungsbedingter Fälligkeit gemäß § 501 Absatz 1 grundsätzlich auch bei Gebrauchsüberlassungsverträgen mit Restwertgarantie im Sinne des § 506 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Da die bestehende Rechtslage nicht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben im Urteil des EuGH steht, ist ein Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes geboten.